



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Homburg GmbH (SWH) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der SWH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL. I S. 2477; Stand November 2006)

Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das von der SWH vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermitteln die SWH die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der SWH zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite der SWH veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Von den SWH wird derzeit für die Sparte Erdgas kein BKZ erhoben.

2. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Erdgasnetz der SWH anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der SWH möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt die SWH ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von den SWH bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, nach den im Preisblatt (Anlage 1) der SWH veröffentlichten Pauschalsätzen. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die SWH sind berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Erdgasinstallation ausgeführt hat, unter Verwendung des Vordrucks „Erdgaszusage und Inbetriebnahme einer Erdgasanlage“ zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Inbetriebsetzungskosten nach dem veröffentlichten Preisblatt der SWH.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

5. Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Anschlussnutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers sind die SWH berechtigt einen monatlichen Betrag von $\frac{1}{12}$ des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

6. Technische Daten

Der Brennwert $H_{S,n}$ des Gases, Erdgas Gruppe H, beträgt derzeit ca. 11,2 kWh/m³ (Nm³) mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten nach G 260.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt in Homburg 22 mbar.

Der Ruhedruck im Gebiet der Westfalznetze ist netzspezifisch beim Netzbetreiber zu erfragen, dieser liegt zwischen 45 mbar und 800 mbar.

7. Technische Anschlussbedingungen

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

8. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet .

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstände
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.03.2008 in Kraft.